



Vereinsordnung
Ahrensböker Gill vun 1490 e.V.
Version: 21.09.2020



Inhalt

A.	PRÄAMBEL	4
B.	AUFGABEN DES VORSTANDES	5
C.	EHREN RAT	9
D.	BEITRÄGE	10
E.	BRAUCHTUMSPFLEGE	11
F.	SPARTEN	15
G.	SPORT	19



Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Präambel

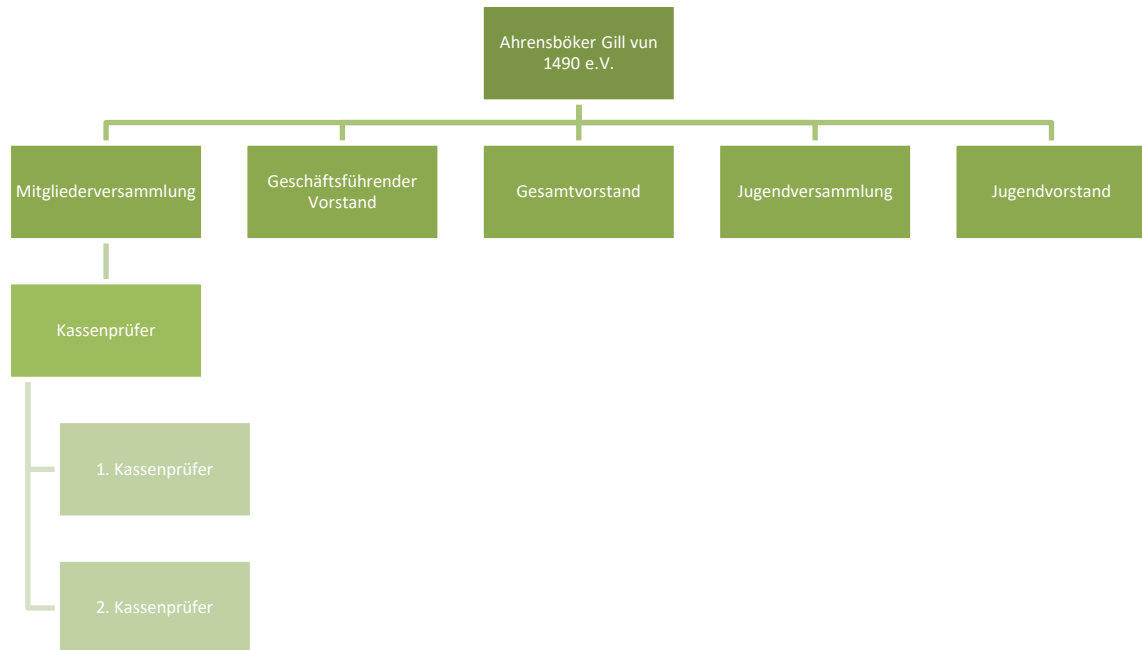
Diese Vereinsordnung dient dem Vorstand der Ahrensböker Gill von 1490 e.V. als Grundlage für seine ehrenamtliche Tätigkeit.

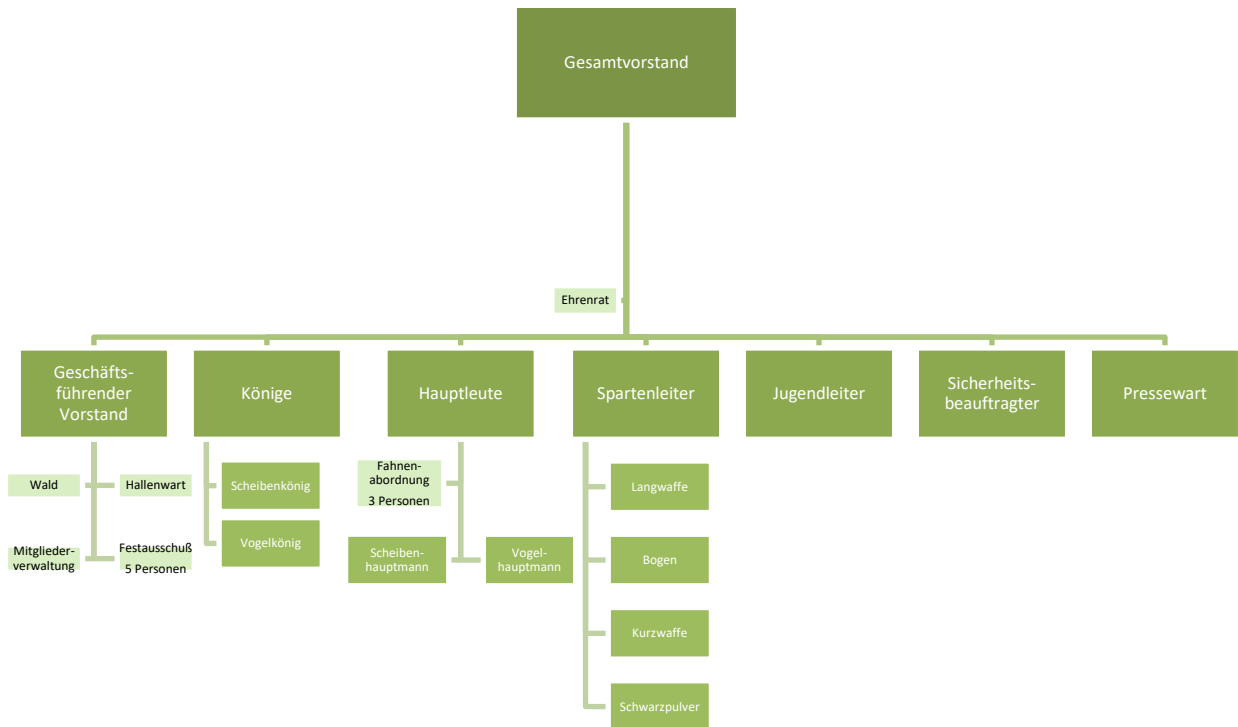
Vorrangig anzuwenden ist jedoch der Wortlaut der Satzung in der gültigen Fassung sowie die Inhalte der Schiess- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes.



B. Aufgaben des Vorstandes

§ 1. Organigramm







§ 2. Aufgaben des Hauptmanns

- 1) Der Scheiben- und der Vogelhauptmann verfügt über jahrelange Erfahrungen im sportlichen Schießen, Umgang mit dem Waffengesetz und dem Brauchtum der Ahrensböker Gill.
 - 2) Zu den Aufgaben gehören
 - a) Beratung des geschäftsführenden Vorstands Unterstützung des Gesamtvorstands
 - b) Repräsentation des Vereins
 - 3) Verantwortungsbereich
 - a) für den organisatorischen Ablauf des Heimatfestes (Bedarfsgerechte Einteilung und Einweisung von Standaufsichten, Kutsche, Königsornat, Schärpen, Aufstellung der Fahnenmasten, Anbringung der Transparente und der Fahnen).
 - b) für die Ausarbeitung und Einhaltung eines Marschplans während des Heimatfestes. Eine Ausfertigung erhält der geschäftsführende Vorstand.
 - c) für die Kameradschaftspflege und Kooperation befreundeter Vereine.
 - d) für die Einhaltung des Ablaufs und der Zeit der Ausmärsche, soweit sie nicht im Festprogramm festgesetzt sind. Er gibt den Befehl zum Antreten und kommandiert den Ausmarsch bei allen Anlässen.
 - e) für die Kommandos und Anführung der Schützen der Ahrensböker Gill zum Festumzug des Heimatfestes.
 - f) für die Fahnenabordnung.
 - g) für die Organisation zur Teilnahme an übergeordneten Schützenfesten und Königsbällen.
 - h) für die Gestellung von Ehrenformation bzw. Abordnungen zu anderen Vereinen, Veranstaltungen usw.
 - i) für die Organisation und Durchführung der Arbeitsdienste der Brauchtumssparte
 - j) für die Organisation und Leitung der Scheiben- und Vogelschützenversammlung
 - 4) Zu den Einzelaufgaben des Scheibenhauptmanns gehören
 - a) erster Ansprechpartner für neue angehende Mitglieder
 - b) Munitionsverwaltung
-



§ 3. Die Fahnenträger

- 1) Fahnenträger werden, auf Vorschlag des Hauptmanns, in der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 2) Die Fahnenträger haben bei den Festumzügen und zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal die Fahnen zu tragen. Jeder Fahnenträger sorgt für die bestmögliche Unterbringung und Erhaltung der Fahne. Die Fahnenträger sowie ihre Begleiter haben im Verhinderungsfall dafür zu sorgen, dass ein Ersatzmann zur Stelle ist.

§ 4. Spartenleiter

- 1) Der Spartenleiter ist für den reibungslosen Ablauf des gesamten Schießsportbetriebes in der Sparte zuständig.
 - 2) Zu den Aufgaben gehört
 - a) Entwicklung, Organisation und Überwachung des Sportbetriebes, von Sportangeboten und Aktionen im gesamten Verein
 - b) Organisation und Leitung einer jährlichen Spartensitzung
 - c) Koordination und Kontrolle des gesamten Sport- und Trainingsbetriebs
 - d) Berichterstattung über die sportliche Entwicklung des Vereins gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern
 - e) Planung und Organisation des Wettkampfbetriebes mit Erstellung und Kontrolle sportlicher Zielsetzungen
 - f) Verantwortlich für die Entwicklung von Sportangeboten für Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport
 - g) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltung und Ähnlichem
 - h) Erstellung eines jährlichen Investitionsplan für Beschaffung neuer Sportgeräte und Verbrauchsmaterial
 - i) Verwaltung der Spartenkasse
 - j) Organisation und Abnahme des Schützenschnur- und Eichelschießen
 - k) Interessensvertretung gegenüber dem Vorstand
-



C. Ehrenrat

§ 1. Mitglied

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates sind
 - a) der Vogel- und der Scheibenkönig
 - b) die jeweiligen ersten Ritter
 - c) das älteste Mitglied in Uniform.

Wenn einer der Ehrenratsmitglieder betroffen oder verhindert ist, dann wird das zweitälteste uniformierte Mitglied zum Ehrenratsmitglied ernannt.

- 3) Die Ehrenratsmitglieder dürfen, bis auf die Könige, keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
- 4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 2. Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- 1) Aufgaben
 - a) Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit dies dem Vereinsinteresse geboten erscheint;
 - b) Schlichtung von Differenzen zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen;
 - c) Beratung des Vorstands aus besonderem Anlass.
 - 2) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder den Vereinsorganen angerufen werden. Er kann auch von sich aus tätig werden. Entscheidungen, die der Ehrenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Vorstandes getroffen werden.
 - 3) Der Ehrenrat kann eine neue Abstimmung über Beschlüsse durch die Vereinsorgane verlangen, soweit er einen Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsordnung feststellt.
 - 4) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, vom Ehrenrat geforderte Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten. Den Ladungen des Ehrenrates haben Mitglieder und Vereinsorgane Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so kann der Ehrenrat in Abwesenheit entscheiden.
-



- 5) Alle Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

D. Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind nach § 9 der Satzung zur Zahlung von Beiträgen nach der nachfolgenden Beitragsordnung verpflichtet. Es können weitere abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Startgelder für sportliche Veranstaltungen, Gebühren und Abgeltungszahlungen erhoben werden, die sich aus den jeweiligen Sparten- und Brauchtumsordnungen ergeben.
- | | |
|--|--------------|
| a) Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder | 200,00 Euro |
| b) Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder | 25,00 Euro |
| c) Ehrenmitglieder | Beitragsfrei |
| d) Jungschützen | 24,00 Euro |
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird wie folgt angepasst:
- a) Ehepartner / eingetragene Lebenspartner eines aktiven Mitgliedes erhalten eine Ermäßigung von 10%.
 - b) Schüler, Auszubildende und Studenten (bis 28 Jahre) erhalten auf Antrag unter Vorlage eines Ausbildungsnachweises eine Ermäßigung von 25%.
 - c) Jungschützen, deren beide Elternteile aktive Schützen sind, sind beitragsfrei.
 - d) Witwen von ehemals aktiven Schützen sind als passive Mitglieder beitragsfrei. Die Anpassung nach 2a. wird unbefristet gewährt.
 - e) Weitere Vergünstigungen kann der Gesamtvorstand im Einzelfall beschließen.
- 3) Die genannten Beträge sind Jahresbeträge. Stichtag für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der jeweils 01.01. eines Jahres. Anträge auf Änderungen des Beitrages sind grundsätzlich per Email zu stellen an: vorstand@ahrensboeker-gill.de. Wenn dies dem Mitglied nicht zugemutet werden kann, kann der Gesamtvorstand in Ausnahmefällen einen Antrag per Post oder persönlicher Übergabe akzeptieren. Der Antrag gilt in diesem Fall als gestellt mit Bestätigung des Empfangs eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- 5) Im Jahr des Eintrittes wird der Mitgliedsbeitrag für aktive Schützen und Jungschützen erlassen.
- 6) Falls das Mitglied von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreit wurde oder ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte, ist eine Gebühr von jeweils 5,00 Euro zu zahlen.



- 7) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Schützen kann auch halb- oder vierteljährlich eingezogen werden. Der Mitgliedsbeitrag für passive Schützen kann auch halbjährlich eingezogen werden. Die Einzugstermine lauten:
 - a) Jährlicher Einzug: 15.05. des Jahres
 - b) Halbjährlicher Einzug: 15.02. und 15.08. des Jahres
 - c) Vierteljährlicher Einzug: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres
- 8) Mitglieder, die von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreit wurden, können keine Ratenzahlung verlangen. Die Zahlung ist am 15.05. des Jahres fällig.
- 9) Gestaltung des Mahnwesens. Daneben können sich – wenn die Satzung dazu nichts bestimmt – einzelne Organe des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat) eigene, nur für das jeweilige Organ geltende Ordnungen als sogenannte Geschäftsordnungen geben.

E. Brauchtumspflege

§ 1. Uniform

- 1) Der uniformierte Schütze hat sich an folgende Uniformordnung zu halten:
- 2) Als Kopfbedeckung tragen die Männer einen hellgrüne Schützenhut, die linke Seite ist hochgeklappt. Die Schützenfeder - Spielhahnfeder mit 1+1/2 Federn wird auf der hochgeklappten Seite getragen. Die Frauen tragen keine Kopfbedeckung.
- 3) Zu einem weißen Kurzarmoberhemd wird ein einfarbig grüner Schlips getragen. Die Rangabzeichen werden auf den Schultern am Hemd getragen. Embleme auf dem Schlips sind nicht gestattet. Auf dem linken Oberarm befindet sich das Vereinswappen. In den kalten Jahreszeiten ist ein Langarmoberhemd geduldet. An diesem Hemd müssen die Rangabzeichen und das Vereinswappen nicht getragen werden.
- 4) Form und Farbe der Uniform stehen fest und dürfen nicht geändert werden. Schützenorden und Medaillen werden an grünweißer, 35 mm hoher Ordenschnalle getragen. Die Schnalle sitzt gleichmäßig hoch auf der linken Seite des Rocks. Von den Leistungsabzeichen des Deutschen Schützenbundes wird jeweils nur die höchste Auszeichnung jeder Waffe auf dem Band der Ordenschnalle getragen. Das gleiche gilt für alle anderen Abzeichen des Schützenwesens. Die Revers sind grundsätzlich von Abzeichen freizuhalten. Kriegsauszeichnungen sowie alle Abzeichen, die nicht das Schützenwesen betreffen, werden nicht an der Uniform getragen.
- 5) Nach besonderen Bedingungen kann eine Schützenschnur erworben werden. Sie wird rechts getragen, und zwar an den dafür angearbeiteten Knöpfen. Für die beiden Könige und die Ritter entfällt während ihrer Amtszeit das Tragen der Schützenschnur. Auf der linken Rockseite oberhalb der Taille, wird das Abzeichen des Deutschen Schützenbundes getragen.



-
- 6) Zur Uniform gehört eine schwarze Hose mit breiten, grünen Biesen. Dazu werden grundsätzlich nur schwarze Socken und schwarze Halbschuhe getragen. Frauen tragen einen knielangen Rock mit schwarzer Strumpfhose. Eine schwarze Hose wird ebenfalls geduldet mit schwarzen Schuhen.
 - 7) Bei Festumzügen trägt der Schütze weiße Uniformhandschuhe.
 - 8) Die Fahnengruppe trägt eine silberne, gründurchwirkte Feldbinde und das Brustschild an Kette des Fahnenträgers. Die Fahnenbegleiter tragen einen Löwenkopfsäbel mit schwarzer Scheide (1 Ring). Der Vogel- und Scheibenhauptmann tragen einen Löwenkopfsäbel mit schwarzer Scheide (1 Ring) mit Portepee.
 - 9) Der Vorsitzende trägt die Gildekette des Landes Schleswig-Holsteins.
 - 10) Die Rangabzeichen
 - a) Geschäftsführender Vorstand Schultergeflecht / Majorsgeflecht in Silber
Erklärung:
5-bogig aus 4 Teilen, 5 mm starker Rundschnur, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
 - b) Erweiterter Vorstand 3-streifige Schulterstücke in Silber
Erklärung:
3-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
 - c) Hauptleute 4-streifige Schulterstücke in Silber mit drei goldenen Sternen
Erklärung:
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
 - d) Stellv. Hauptleute 4-streifige Schulterstücke in Silber mit zwei goldenen Sternen
Erklärung:
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
 - e) Fahnenträger und Fahnenbegleiter 2-streifige Schulterstücke in Silber
Erklärung:
2-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
 - f) Sicherheitsbeauftragte 4-streifige Schulterstücke in Silber mit goldenem „S“
Erklärung:
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
 - g) Schütze 4-streifige Schulterstücke in Grün
Erklärung:
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, textilem Gespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
-



- 11) Scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, so besteht kein Anrecht auf die Schulterstücke. Der Dienstgrad wird auf Schütze zurückgestuft und das Mitglied trägt dann die grünen Schulterstücke.

§ 2. Vogelschützen

- 1) Die Sparte wird geleitet vom Vogelhauptmann und dessen Stellvertretern.
- 2) Posten und Aufgaben:
 - a) Vogelhauptmann: verantwortliche Leitung, Organisation, Aufsicht
 - b) 1. Stellvertreter: Sicherheit, Protokolle, Aufsicht
 - c) 2. Stellvertreter: Kassenführung, Aufsicht
 - d) 3. Stellvertreter: Arbeitsdienst, Aufsicht
- 3) Die Brauchtumsabteilung Vogelschützen besteht aus 36 aktiven Schützen
 - a) 31 Vogelschützen
 - b) 5 Reserveschützen
- 4) Alle Vogelschützen sind wahlberechtigt, nur die 5 Reserveschützen sind nicht wählbar.
- 5) Der Vogelhauptmann und dessen Stellvertreter werden für jeweils 5 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 6) Voraussetzung für die Teilnahme bei den Vogelschützen
 - a) Aktive Mitgliedschaft
 - b) Eintrag ins Anwärterbuch
 - c) Gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoff-Gesetz und Waffensachkunde nach §7 WaffG
 - d) Eigener funktionstüchtigen Vorderlader mit Perkussionszündung mit max. Kaliber .80 und Ladegeschirr mit Zubehör
oder Hinterlader in bestimmten Ausnahmen
 - e) bestandene Wahl durch die Vogelschützen zum Reserveschützen
- 7) Die Teilnahme bei den Vogelschützen erlischt, wenn:
 - a) eine der vorgenannten Voraussetzung nicht erfüllt ist
 - b) Austrittserklärung an den Vogelhauptmann



-
- c) Ausschluss
 - 8) Aufgaben und Pflichten
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen und Arbeitsdiensten des Vereins
 - b) Annahme der Königswürde Vogel- bzw. Scheibenkönig
 - c) Erhaltung des traditionellen Vorderladerschießen
 - d) Pflege des sportlichen Schießen innerhalb des Vereins
 - e) Beteiligung an jedem Preisschießen und am Königsschießen
 - f) Pflege der Kameradschaft
 - 9) Arbeitsdienste
 - a) Jeder Vogelschütze hat an den geplanten AD teilzunehmen, die Arbeitsdienste beinhalten Tätigkeiten aus allen Sparten.
 - 10) Gebühren
 - a) Die Straf gelder für falsch abgeschossene Teile bzw. Beschädigungen sind variabel und werden vor jedem Schießen im Zuge der Sicherheitsbelehrung bekannt gegeben.
 - b) Nach erfolgreicher Wahl zum Reserveschützen hat der Schütze folgende Zahlungen zu leisten:
 - 230,-€ an die Hauptkasse für den Bau und Erhalt des Vogel mastes
 - 50,-€ an die Splitterkassen für den Erhalt des Tempels der Vogelschütze

§ 3. Scheibenschützen

- 1) Die Sparte wird geleitet vom Scheibenhauptmann und dessen Stellvertreter.
 - 2) Posten und Aufgaben:
 - a) Scheibenhauptmann: verantwortliche Leitung, Organisation, Aufsicht
 - b) Stellvertreter: Protokolle, Kassenführung, Aufsicht
 - 3) Alle Scheibenschützen tragen die vorgeschriebene Uniform.
 - 4) Alle Scheibenschützen sind wahlberechtigt zur Wahl des Scheibenhauptmannes und dessen Vertreter.
 - 5) Der Scheibenhauptmann und dessen Vertreter werden für jeweils 5 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - 6) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei den Scheibenschützen:
-



-
- a) aktive Mitgliedschaft
 - b) Willensbekundung beim Scheibenhauptmann, Scheibenschütze zu werden
 - c) Einkleidung zum Heimatfest beim Scheibenkönig nach §4 dieser Vereinsordnung. Bis zur offiziellen Einkleidung ist das Tragen der Uniform ohne Schulterstücke gestattet. Ab dem 18. Lebensjahr kann der angehende Scheibenschütze entscheiden, ob die Einkleidung zum folgenden Heimatfest erfolgen soll. Ab dem 21. Lebensjahr wird die Einkleidung zum folgenden Heimatfest durchgeführt. Die Einkleidung wird von einem Paten begleitet.
- 7) Die Teilnahme bei den Scheibenschützen erlischt, wenn:
- a) eine der vorgenannten Voraussetzung nicht erfüllt ist
 - b) Austrittserklärung an den Scheibenhauptmann
 - c) Ausschluss
- 8) Aufgaben und Pflichten
- a) Teilnahme am Königsschuss zum jährlichen Heimatfest
 - b) Königswürde annehmen
 - c) Arbeitsdiensten
 - d) Festumzügen und allen offiziellen Veranstaltungen der Ahrensböker Gill teilzunehmen
- 9) Arbeitsdienste
- a) Dienste während des HF, erfolgten durch Sonderregelungen des Scheibenhauptmanns.
- 10) Gebühren
- a) Straf gelder
 - b) Umlage

F. Sparten

§ 1. Bogen

- 1) Zweck der Sparte
 - a) Das sportliche Schießen mit dem Bogen zu pflegen und zu fördern.
 - b) Den Gemeinsinn von Jung und Alt durch gemeinsames Training zu fördern.
-



-
- 2) Leitung der Sparte
 - a) Verantwortlich durch den Spartenleiter.
 - 3) Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Schießens
 - a) aktive Mitgliedschaft in der Ahrensböker Gill
 - b) vollendete 8. Lebensjahr
 - c) Sportkleidung:
schwarzer Sporthose
weißem Poloshirt mit dem Emblem der Ahrensböker Gill auf dem Rücken
schwarze Regenjacke mit dem Emblem der Ahrensböker Gill auf dem Rücken
Sportschuhe
Kopfbedeckung
Die Form und Farbe der Sportschuhe sowie der Kopfbedeckung, sind in Form und Farbe frei wählbar.
 - 4) Trainingszeiten
 - a) Sommerzeit:
von April bis Oktober findet das Training draußen auf dem Schießplatz an der Gill-Halle statt.
Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr
Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr
 - b) Winterzeit:
von Oktober bis April wird in der Falster-Halle (Ahrensböke) geschossen.
Donnerstag von 17:30 bis 19:00 Uhr
Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr
 - c) Zum Training ist die Sportkleidung zu tragen.
 - 5) Arbeitsdienste
 - a) Zuständig für die Pflege der Bogensportanlage
 - b) Teilnahme an allgemeinen Arbeitsdiensten zum Erhalt der Gill-Anlage
 - 6) Pflichten
 - a) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Bogensparte.
 - b) Die Teilnahme am Umzug des Heimatfestes
 - c) Die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften
 - 7) Gebühren
-



-
- 8) Straf gelder
 - 9) Verstöße mit Folgen
 - a) Offensichtlicher Unzulässigkeit und fehlender Eignung kann der Spartenleiter mit sofortiger Wirkung von den Aktivitäten der Sparte auszuschließen.

§ 2. Kurzwaffe

- 1) Zweck der Sparte
 - a) Das sportliche schießen mit Kurzwaffen wie Luftpistole und Kleinkaliber-Pistole (Sportpistole)
 - 2) Leitung der Sparte
 - a) Verantwortlich durch den Spartenleiter Kurzwaffe.
 - 3) Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Schießens
 - a) Aktive Mitgliedschaft der Ahrensböker Gill
 - b) Vollendung des 16. Lebensjahres für Kleinkaliber-Pistole und 12. Lebensjahr für Luftpistole
 - c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ein Schießbuch über Trainings- und Wettkampfergebnisse zu führen.
 - d) Eigene Ausrüstung ist anfangs nicht erforderlich
 - 4) Arbeitsdienste
 - a) Die Mitglieder der Sparte finden sich 2-mal im Jahr zum Arbeitsdienst zusammen, um den Stand zu Pflegen und instand zu halten.
 - b) Die Arbeitsdienste werden vom Spartenleiter angekündigt und angeleitet
 - 5) Gebühren
 - a) Pro Training wird eine Gebühr von 5€ erhoben. Die Gebühren kommen u.a. der Sparte zugute. Es werden Verbrauchsmaterialien und Munition eingekauft.
 - 6) Trainingszeiten
 - a) Das Training findet dienstags in der Zeit von 19-21Uhr statt
 - 7) Verstöße mit Folgen
 - a) Wer sich auf dem Schießstand unsachgemäß benimmt oder andere in Gefahr bringt wird des Standes verwiesen.
-



- b) Auf dem Schießstand herrscht Alkohol- und Rauchverbot

§ 3. Langwaffe

- 1) Zweck der Sparte
 - a) Das sportliche schießen mit Langwaffen, wie Luftgewehr und Kleinkaliber nach aktueller Fassung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes
- 2) Leitung der Sparte
 - a) Verantwortlich durch den Spartenleiter Langwaffe.
- 3) Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Schießens
 - a) Aktive Mitgliedschaft der Ahrensböker Gill
 - b) Vollendung des 12. Lebensjahres für Luftgewehr und 16. Lebensjahr für Kleinkaliber
 - c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ein Schießbuch über Trainings- und Wettkampfergebnisse zu führen.
 - d) Eigene Ausrüstung ist anfangs nicht erforderlich
- 4) Arbeitsdienste
 - a) Die Mitglieder der Sparte finden sich 2-mal im Jahr zum Arbeitsdienst zusammen, um den Stand zu Pflegen und instand zu halten.
 - b) Die Arbeitsdienste werden vom Spartenleiter angekündigt und angeleitet
- 5) Gebühren
 - a) Pro Luftgewehrtraining wird eine Gebühr von 1€ und Kleinkaliber von 5€ erhoben. Die Gebühren kommen u.a. der Sparte zugute. Es werden Verbrauchsmaterialien und Munition eingekauft.
- 6) Trainingszeiten
 - a) Das Training findet dienstags in der Zeit von 19:30-21:30Uhr statt
- 7) Verstöße mit Folgen
 - a) Wer sich auf dem Schießstand unsachgemäß benimmt oder andere in Gefahr bringt wird des Standes verwiesen.
 - b) Auf dem Schießstand herrscht Alkohol- und Rauchverbot



G. Sport

§ 1. Bedingungen zum Erwerb der Schützenschnur / Eichel

- 1) Jeder Schütze der Ahrensböker Gill vun 1490 e.V. kann die Schützenschnur / Eichel durch folgende Bedingungen erwerben.
- 2) Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:
 - a) Luftgewehr Freihand / Auflage: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung), oder
 - b) Luftpistole: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung), oder
 - c) Kleinkalibergewehr National: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung) (je 5 Schuss liegend, stehend, kniend), oder
 - d) Kleinkalibergewehr Auflage: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung), oder
 - e) Sportpistole: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung)
 - f) Bogen Recurve und Compound: 4 Serien a. 30 Pfeile (2x Übung, 2x Bedingung)
Eine Serie besteht aus 10 Passer zu je 3 Pfeilen auf 18 Meter. Auflagengröße entsprechend der Klasse. Schießbedingungen nach FITA Regel (2 Minuten für 3 Pfeile).
- 3) Es gelten jeweils die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schützen Bundes (DSB)
- 4) Erforderliche Ringzahlen:

Klassen	LG-Aufl. 1.B./2.B.	LG-Freih. 1.B./2.B.	Lupi 1.B./2.B.	KK-Nat. 1.B./2.B.	KK-Aufl. 1.B./2.B.	Spopi 1.B./2.B.	
Schützenklasse		95 / 105	95 / 105	95 / 105		95 / 105	
Jungschützen		90 / 100	90 / 100	90 / 100	90 / 100	90 / 100	
Damen Altersklasse	120/130	90 / 100	90 / 100	90 / 100	115 / 125	90 / 100	
Herren Altersklasse	120/130	90 / 100	90 / 100	90 / 100	115 / 125	90 / 100	
Seniorenklasse A+B	100/120	80 / 90	80 / 90	80 / 90	105 / 115	80 / 90	
Klassen	Recurve 1.B./2.B.			Compound 1.B./2.B.			
Schülerklasse	170/180	60. Auflage		206/216	3. Spot		



Jugendklasse	190/200	40. Auflage		230/240	3. Spot		
Juniorenklasse	190/200	3. Spot		230/240	3. Spot		
Herren / Damen	200/210	3. Spot		242/252	3. Spot		
Altersherren / Altersdamen	190/200	3. Spot		230/240	3. Spot		
Senioren / Seniorinnen	170/180	40. Auflage		206/216	3. Spot		

- 5) Die jeweils zur Bedingung gehörende Übungsserie (ohne Ringzahllimit) muss nicht am gleichen Tag der Bedingung geschossen werden.
- 6) Für die erste erfüllte Serie erhält der Schütze die Schützenschnur, für jede weitere eine grüne Eichel. Für 5 grüne Eicheln wird eine silberne, für 10 grüne Eicheln eine goldene verliehen, wobei die grünen Eicheln zurückzugeben sind.
- 7) Pro Kalenderjahr darf jeweils nur eine Serie mit einer Luftdruckwaffe und eine Serie mit einer scharfen Waffe geschossen werden.
- 8) Für die Schützenschnur wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben, plus 1,00 € für Munition und Scheiben für jede Übung und Bedingung. Für die Eichel wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben, plus 1,00 € für Munition und Scheiben für jede Übung und Bedingung.